

Ausschließlich per E-Mail an:

regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Fachbereich: Leiter Fachbereich VI
Ansprechpartner: Herr Christoph Dreiner
Zimmer: 21 / 1. OG
Telefon: 02264 4044-177
Telefax: 02264 4044-277
E-Mail: christoph.dreiner@marienheide.de
Aktenzeichen: VI-61/dr/RP-N
Datum:

Stellungnahme der Gemeinde Marienheide zum Entwurf des Regionalplans; Beteiligung zum Aufstellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.01.2022 haben Sie die Gemeinde Marienheide darüber informiert, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 05. Sitzung am 10.12.2021 die Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln beschlossen und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt hat, das Aufstellungsverfahren durchzuführen.

Hierauf basierend nimmt die Gemeinde Marienheide wie folgt Stellung:

Zu: „Siedlungsraum“ (gem. textlicher Festlegung, Kapitel 3)

Ziel Z.3: Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten

Dem Ziel die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht auszurichten, ist grundsätzlich zuzustimmen. Es wird angeregt, die Regelung des Ziels 2.3 bei der Umsetzung im Rahmen der Regionalplanung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, da sonst Handlungsspielräume zur Entwicklung zukünftig stark eingegrenzt werden.

Der Flächenbedarf bis zum Jahr 2020 wird in Marienheide mit 24 ha für ASB bzw. für GIB mit 20 ha festgelegt. Diese Flächenbedarfe erscheinen aus vielerlei Gründen als zu gering:

Das Problem in der kommunalen Bauleitplanung liegt häufig darin begründet, dass die eigentlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsflächenreserven aufgrund einer Vielzahl von Restriktionen nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Die daraus resultierenden Flächenengpässe erfordern zusätzliche Darstellungen von ASB- und GIB-Flächen im Regionalplan, um auf Anforderun-

gen der Wirtschaft oder des Wohnungsmarktes reagieren zu können. Zur Ermittlung der Bauflächenbedarfe wird auf die landeseinheitliche Berechnungsmethode auf der Datengrundlage der Bevölkerungsvorausberechnung von it.nrw zurückgegriffen.

Abweichungen zwischen der Einwohnerzahl im tatsächlichen Ist-Zustand im Vergleich zur Einwohnerzahl im Basisjahr der Landesdatenstelle von it.nrw führen zu verzerrten Ausgangslagen. Bezogen auf Marienheide liegt die gemeldete Einwohnerzahl mit Erstwohnsitz am 01.01.2021 bei 13.724 Einwohnern und bei it.nrw zum gleichen Zeitpunkt bei 13.443 Einwohnern (Basisjahr für die Bevölkerungsvorausberechnung 2021). Dies entspricht einer Abweichung von 281 Einwohner bzw. ca. 2%.

Wenngleich dem Regionalplan zur Ermittlung der Bauflächenbedarfe die Bevölkerungsvorausberechnung mit Basisjahr 2018 zugrunde liegt, zeigen sich auch hier ähnliche Abweichungen zum Nachteil der Gemeinde. Eine Flexibilisierung der Bedarfsberechnung für die Festlegung von ASB und GIB wird angeregt.

Die demografischen Entwicklungen verlaufen zudem in keinster Weise linear. Zahlreiche Studien belegen, dass ein Rückgang der Bevölkerung nicht zwangsläufig zu einem Rückgang der Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen führt. Es gilt dies in der Bedarfsberechnung noch stärker zu berücksichtigen, damit im ländlichen Raum abseits der Ballungszentren Entwicklungsperspektiven zur Schaffung und Sicherung von annähernd gleichwertigen Lebensverhältnissen eröffnet werden und regionale Disparitäten abgebaut werden.

Auch spiegeln die landesplanerischen Dichtevorgaben von 30 WE/ha in Marienheide nicht die überwiegenden Wohnwünsche der Bevölkerung wider. Die zunehmende Dichte der Bebauung wird zwar planerisch konsequent in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, aber es dominiert weiterhin die Nachfrage nach einem freistehenden Einfamilienhaus.

Aus aktuellem Anlass ist an dieser Stelle auch insbesondere der massive Zuzug von Menschen aus Kriegsregionen zu nennen, die in der Summe zusätzliche Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen für die Siedlungsentwicklung erfordern.

Die v.g. Punkte führen im Ergebnis dazu, dass die Gemeinde zusätzliche ASB- und GIB-Reserven im Regionalplan benötigt.

Die von der Gemeinde Marienheide angeregten, zusätzlichen Regionalplanreserven entnehmen Sie bitte dem Anhang zu dieser Stellungnahme (vgl. ASB-Reserven Nr. I-III; GIB-Reserve Nr. VI).

Hingegen wird angeregt, dass festgelegte Regionalplanreserven im ASB Marienheide in den Waldbereichen Singern (FNP: Darstellung Wald; nördlich der bestehenden Wohnbebauung entlang der Hüttenbergstraße) zurückgenommen werden.

Ziel Z.4: Flächenüberhänge vermeiden und abbauen

Dem landesplanerischen Ziel Flächenüberhänge zu vermeiden und abzubauen, wenn ein gleichwertiger Flächentausch vorgenommen wird, erhöht einerseits den kommunalen Handlungsspielraum für planerische Entscheidungen und schränkt diesen andererseits gleichermaßen ein. Gleichwertige Bauflächenreserven in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht zum Tausch sind häufig nicht verfügbar. Die Möglichkeit eines Flächentausches sollte daher als Grundsatz im Regionalplan festgelegt werden, um auch weiterhin eine konkrete Abwägung der örtlichen Belange vornehmen zu können.

Grundsatz G.113: Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren

Die neue Ausweisung von zusätzlichen ASBflex und GIBflex-Bereichen als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan wird ausdrücklich begrüßt.

Ziel Z.6: ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln

Es wird angeregt in den Erläuterungen oder in der Begründung zum Ziel Z.6 beispielhaft aufzuzählen bzw. näher zu erläutern, was unter dauerhaften Vollzugshindernissen aus tatsächlichen Gegebenheiten oder städtebaulichen Gründen in den Vorranggebieten ASB und GIB zu verstehen ist, um die flexiblen Vorbehaltsgebiete für eine Siedlungsentwicklung bauleitplanerisch in Anspruch nehmen zu können.

Grundsatz G.16 Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten

Die Siedlungsentwicklung vorrangig auf zentral örtlich bedeutende Siedlungsbereiche zu konzentrieren wird ausdrücklich begrüßt, um die Tragfähigkeit der Versorgungseinrichtungen zu sichern und zum anderen die Zentren in ihrer Funktion zu stärken.

Das Instrument der Ausweisung von zASB stellt somit auch ein bedeutenderes Instrument zur Siedlungssteuerung in gut versorgten Bereichen dar, als das Instrument der Zentralen Orte dies gegenwärtig könnte. Der räumlichen Abgrenzung des zASB für Marienheide gem. Erläuterungskarte S1 (Anhang A2) wird gefolgt.

Es wird angeregt folgende Infrastruktureinrichtungen im Ausstattungskatalog zu ergänzen: Öffentliche Einrichtungen (Rathaus, Bezirksrathaus) sowie SPNV-Haltepunkte.

Weiter wird angeregt, dass Infrastrukturarten zur Bestimmung von zASB in Ihrer zentralen Bedeutung gewichtet und eine Mindestausstattung von grundzentralen Infrastrukturen vorgenommen wird. So übernimmt bspw. ein Krankenhaus einen überörtlichen Versorgungsauftrag und wäre somit in der zentralen Bedeutung als besonders hoch einzustufen. Das Gleiche gilt für einen SPNV-Haltepunkt. Da weder alle Kommunen über ein Krankenhaus und/oder einen SPNV-Haltepunkt verfügen, sollten diese nicht zu den grundzentralen Mindestausstattungen zur Bestimmung eines zASB gehören. Das Vorkommen bspw. einer Grundschule, eines Supermarktes oder eines ÖPNV-Haltepunktes sollte hingen zu den grundzentralen Mindestausstattungen gehören.

Ziel Z8 ASBz sichern

Die übergeordneten Ziele der Raumordnung weisen im Regionalplan für die beiden Gebiete Wernscheider Berg und Kattwinkel einen Erholungsschwerpunkt mit der zweckgebundenen Nutzung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen aus.

Der maßgebliche Bebauungsplan Nr. 27 „Lingesetalsperre“ in den beiden Gebieten mit der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung „Wochenendhausgebiet“ ist mittlerweile fast 50 Jahre alt.

Aufgrund der im Bebauungsplan für ein Wochenendhausgebiet unzureichenden Größenbeschränkung der Wochenendhäuser sowie der Duldung von Dauerwohnsitzen hat sich in einer Vielzahl von Fällen, sowohl in dem Ortsteil Wernscheider Berg als auch in Kattwinkel, über Jahrzehnte hinweg eine städtebauliche Situation entwickelt, die mit einem Wochenendhausgebiet wenig zu tun hat. In beiden Ortsteilen treten die vorhandenen Gebäude überwiegend als Einfamilienhäuser in Erscheinung. Die beiden Ortsteile haben sich seit langem faktisch zu einem Wohngebiet entwickelt.

Aufgrund der jungen Altersstruktur der Bewohnerinnen und Bewohner erstrecken sich viele Duldungen der Dauerwohnsitze bis zum Lebensende über einen sehr langen Zeitraum, sodass eine Trendwende von einem faktischen Wohngebiet zu einem Wochenendhausgebiet nicht absehbar ist. Der regionalplanerisch festgelegte Gebietscharakter der Freizeit und Erholung ist daher in dem Bereich mehr als in Frage gestellt.

Aus diesem Grund regt die Gemeinde Marienheide eine Herausnahme des „Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der zweckgebundenen Nutzung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ für die Gebiete Wernscheider Berg und Kattwinkel an der Lingesetalsperre im Regionalplan an (vgl. Anhang Nr. V).

Weiter wird angeregt den zweckgebundenen ASB in westlicher Richtung um die bestehenden Campingplätze in Lambach zu erweitern. Dieser Bereich ist bauleitplanerisch über die entsprechende

Darstellung im FNP bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und bereits durch bestehende Campingplatznutzungen entwickelt (vgl. Anhang Nr. IV).

Bei der Fortschreibung des Regionalplans sollte den aktuellen Gegebenheiten und den zukünftigen räumlichen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen werden. Die Raumbedeutsamkeit des ASBz Lingesetalsperre wäre weiterhin gegeben.

Zu: „Freiraum“ (gem. textlicher Festlegung, Kapitel 4)

Grundsatz G.23: Regional bedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken

Der Grundgedanke einer räumlichen Bündelung von Kompensationsmaßnahmen, insbesondere an und in Schutzgebieten, wird durch die Gemeinde Marienheide über das Ausgleichsflächenkonzept, z. B. im Rahmen des Ökokontos, bereits praktiziert. Dennoch erscheint die Beschränkung auf bestimmte Freiraumbereiche problematisch, da die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eng an die Verfügbarkeit von Flächen gekoppelt ist. In den letzten Jahren ist die Flächenakquise für die Gemeinde Marienheide, die nur selbst sehr wenig eigene Flächen im Besitz hat, zunehmend erschwert. In Zeiten niedriger Zinsen trennen sich Grundstückseigentümer weniger oft von den gewünschten Flächen oder wenn doch, dann nur zu stark erhöhten Preisen, die zu einer Belastung für den Grundstücksmarkt werden.

Ziel Z.21: BSLE fachplanerisch sichern

Die Gemeinde Marienheide begrüßt ausdrücklich die Regelung, dass mit der Festlegung als BSLE im Regionalplan nicht gleichzeitig die Verpflichtung einer flächendeckenden Schutzgebietsfestsetzung (Landschaftsschutz) im planungsrechtlichen Außenbereich durch die Träger der Landschaftsplanung verbunden ist.

Ziel Z.22: Waldbereiche erhalten und entwickeln

Dem Ziel Waldbereiche zu erhalten und zu entwickeln wird ausnahmslos gefolgt, da sie besonders den Folgen des Klimawandels ausgesetzt sind und selbst einen sehr wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Es wird angeregt, die Zielformulierung dahingehend im Regionalplan zu konkretisieren, dass bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes, gleichzeitig auch immer eine Kompensationsverpflichtung im Sinne der Zielerfüllung zum Erhalt und zur Entwicklung von Waldbereichen besteht.

Grundsatz G.36: Eingriffe in den Wald ausgleichen

Es wird angeregt den Grundsatz zu erweitern, dass bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldflächen Ersatzaufforstungen grundsätzlich nicht auf wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder in ökologisch wertvollen Grünlandbereichen erfolgen sollen.

Dem Lösungsansatz, dass als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen in walddreichen Kommunen statt einer Ersatzaufforstung auch eine ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen erfolgen kann, wird zwar grundsätzlich gefolgt. Denkbar wäre hier aber ergänzend, dass neben Waldumbaumaßnahmen auch Ausgleichsmaßnahmen in walddreichen Kommunen anerkannt werden, die nicht Wald sind (z.B. Gehölzstreifen an Gewässern und Wegrändern).

Ziel Z.25: Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern

Bereits im rechtswirksamen Regionalplan ist im Bereich entlang des Oberflächengewässers Leppe eine neue Leppetalsperre festgelegt. Aufgrund des nicht absehbaren Realisierungszeitpunktes des Baus der Talsperre gilt im Regionalplan bis zur Umsetzung die Festlegung als Bereich für den Schutz der Natur.

Die Leppetalsperre ist als Vorsorgebereich für den Hochwasserschutz und zur Niedrigwasseraufhöhung der Agger zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Die Gemeinde Marienheide hat zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Ziele im Regionalplan keine grundsätzlichen Bedenken.

In der Begründung zum Regionalplan wird ausgeführt, dass wegen der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schutzwürdige Kulturgüter in diesen Fällen dem wasserwirtschaftlichen Bedarfs- und Notwendigkeitsnachweis und der Abwägung mit den Ansprüchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes vor dem Bau von Talsperren besondere Bedeutung zukommt. Ergänzt werden sollte, dass nicht nur die Freiraumbelange im besonderen Maß in die Abwägung einzustellen sind, sondern auch die vom Grundgesetz besonders geschützten Eigentums Garantien von privaten Hauseigentümern, die in Teilbereichen der Orte Untererlinghagen und Gimborn beim Bau der Leppetalsperre zur Umsiedlung gezwungen wären. Bei den wasserwirtschaftlichen Fachplanungen muss dies besonders berücksichtigt werden und sollte daher auf das aus wasserwirtschaftlicher Sicht Notwendigste beschränkt bleiben.

Zu: Infrastruktur (gem. textlicher Festlegung, Kapitel 5)

Grundsatz G. 50: Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern

Neben den bereits genannten Grundätzen, die bestehende Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, wird angeregt ebenso den Rückbau bzw. die Entsiegelung nicht benötigter Verkehrsflächen zu prüfen.

Grundsatz G. 51: Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen

Eine bedarfsgerechte und attraktive Erschließung der Siedlungsbereiche durch den ÖPNV ist für die ländlichen Räume von zentraler Bedeutung. Eine vernetzte Linienstruktur ist Voraussetzung für die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen sowie für das Erreichen der Ziele der Mobilitätswende. Auch die Prüfung des gezielten Aufbaus eines Carsharings- oder Dorfteilautoangebots oder On-Demand-Verkehren spielt neben der ÖPNV-Anbindung dabei eine wesentliche Rolle.

Ziel Z.29: Bestehendes Schienennetz erhalten

Stillgelegte Bahntrassen bieten große Chancen für den Ausbau von Radschnellwegen oder touristischen Radrouten. Um diesen Ausbau zielgerichtet vorantreiben zu können, sollte die Zielformulierung ergänzt werden, dass auf nicht mehr bedienten, stillgelegten oder von Bahnbetriebszwecken freigestellten Trassen vorrangig der Ausbau von Radwegen zu erfolgen hat.

Ziel Z.30: Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern

Bei der Planung neuer Straßen oder dem Umbau des bestehenden Straßennetzes sollte immer auch die Entwicklung der Radinfrastruktur Beachtung finden. Ein zusätzlicher Flächenbedarf für sicherere Radwege ist besonders im Bestand eine Herausforderung. Dennoch sollte der stetig steigende Fahrradverkehr im bestehenden Straßennetz und vor allem bei der Planung von neuen Straßen immer mitgedacht werden.

Ziel Z.37: Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern

Für die Energiewende und dem Klimaschutz ist der Ausbau von Windenergie unabdingbar. Die Eignungsprüfung von Vorranggebieten zur steuernden Wirkung für den Ausbau der Windenergie ist bei einer Fortschreibung des Regionalplans nicht vollumfänglich möglich. Bei stringenter Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen kann sich die vorrangige Nutzung von Windenergie im Regionalplan nicht herausstellen. Hinzu kommen planungsmethodische Unsicherheiten (Angleichung der Ausschlusskriterien, etc.). Die Identifizierung von tatsächlich geeigneten Vorranggebieten wird sich nur über die kommunale Bauleitplanung als rechtlich durchsetzbar erweisen. Die Gemeinde Marienheide begrüßt es daher, dass im Regionalplan auf die Ausweisung von

Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie gem. Grundsatz 10.2-2 LEP NRW verzichtet worden ist. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und führt vor Ort zur mehr Akzeptanz der Menschen sowie damit auch wahrscheinlich zu einer Umsetzung der Planung.

Die Gemeinde regt jedoch an, das Ziel Z.37 aus Gründen der Rechtssicherheit als Grundsatz herabzustufen, da es im LEP NRW keine verbindlichen Zielregelungen (im Gegensatz zur raumbedeutsamen Nutzung von Solarenergie) zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gibt. Dabei ist es unerheblich, dass es sich bei der Zielbestimmung lediglich nur um textliche Festlegungen handelt und keine Vorranggebiete festgelegt worden sind.

Grundsatz G. 66: Windenergieanlagen repowern

Dem Grundsatz wird zugestimmt. In der Praxis werden vielfache Problemlagen gesehen, da die bisher vorhandenen Altanlagen aufgrund der für heutige Verhältnisse geringen Höhe von weniger als 100 m in Bereichen gebaut wurden, die für deutlich höhere und damit leistungsfähigere Anlagen den erforderlichen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung nicht werden einhalten können.

Grundsatz G.67: Solarenergie flächensparend ausbauen

Dem Grundsatz wird zugestimmt. Der Ausbau von Freiflächensolaranlagen ist vor allem neben dem Ausbau der Windenergie wichtig, um die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes zu erreichen.

In der Praxis stehen aber häufig die vorbelasteten Flächen im Freiraum für den dringend benötigten Ausbau von Freiflächensolaranlagen nicht zur Verfügung oder es gibt sie nicht. Daher sollte der Grundsatz dahingehend ergänzt werden, dass der Ausbau auch im Ausnahmefall im Freiraum erfolgen kann, sofern es sich nicht um wichtige landwirtschaftliche Produktionsflächen oder um ökologisch wertvolle Grünlandbereiche handelt, und die Gemeinden den Nachweis führen, dass belastete Flächen im Freiraum nicht zur Verfügung stehen. Wenngleich Freiflächensolaranlagen viel weniger Energie erzeugen als Windkraftanlagen dies könnten, stößt der Ausbau von Freiflächensolaranlagen auf größere Akzeptanz in der Bevölkerung.

Teil B Umweltbericht

Anhang F Prüfbögen GIBF (hier „MAR-GIBF_1“).

Im Entwurf des Regionalplans ist als Erweiterung des bestehenden GIB Marienheide-Griemeringhausen die Neuausweisung eines GIBflex beabsichtigt.

Im Rahmen der Bearbeitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide wurde dieser Bereich bereits einer überschlägigen Umweltprüfung unterzogen.

Beim Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit wäre durch die Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche zu Gewerbeflächen mit einer Zunahme des Verkehrs innerhalb des Gewerbegebiets und auf der das Gelände teilenden Klosterstraße zu rechnen. Hierdurch ist für das unterhalb liegende Dorf Höfel sowohl in Bezug auf Lärm- als auch auf Abgas- und Staubemissionen eine stärkere Belastung möglich. Die Qualität der wohnumfeldbezogenen Erholungsnutzung wird eingeschränkt.

Es wird daher angeregt, die Beurteilung auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit als erheblich im Prüfbogen einzustufen.

Bei der vorgenannten Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans handelt es sich um eine abgestimmte Wertung im politischen Raum der Gemeinde Marienheide.

Ich bitte dies, beim Umgang mit dieser Stellungnahme der Gemeinde Marienheide zu beachten.

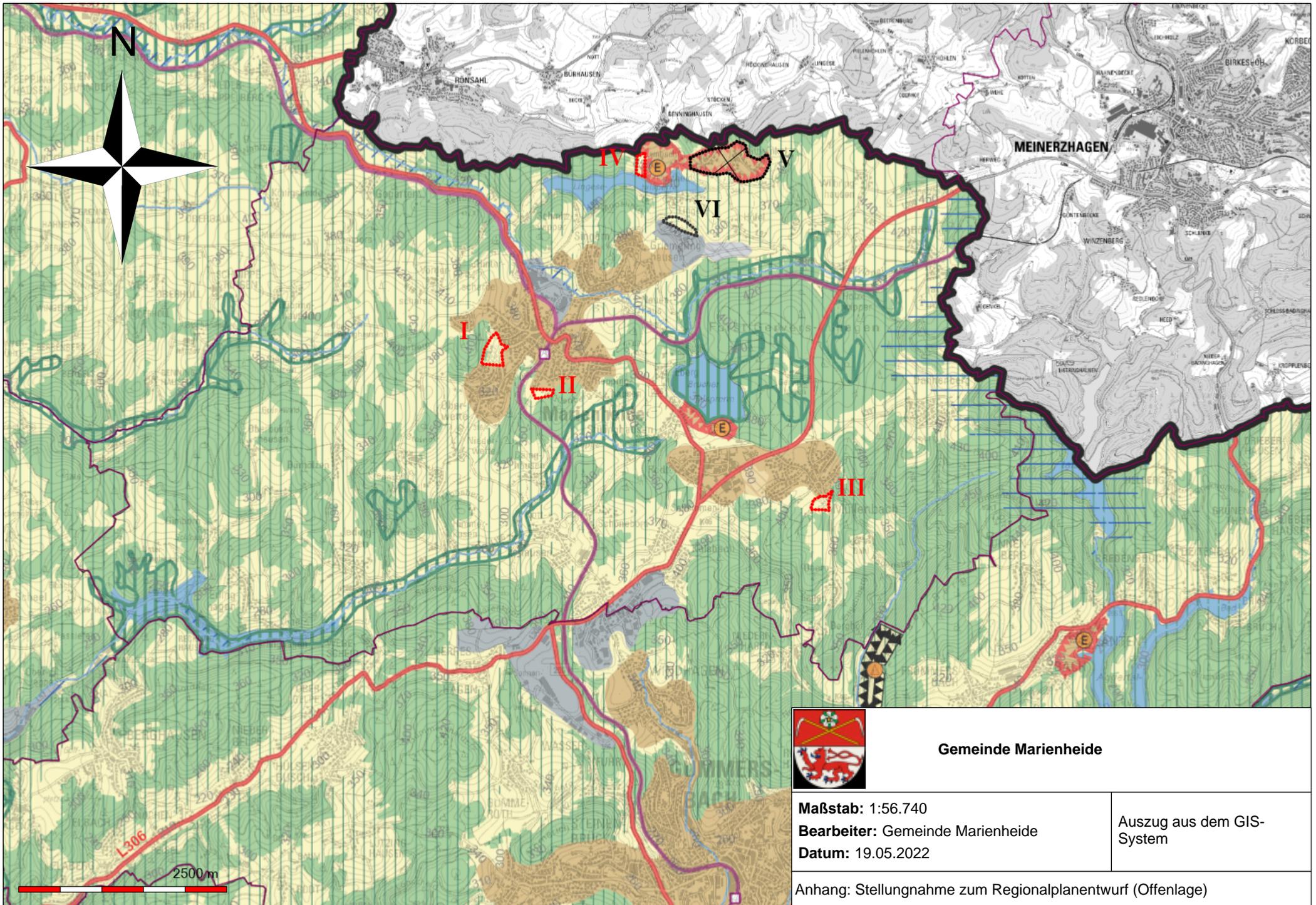
Anhang:

Stellungnahme zu zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Entwurf



Gemeinde Marienheide

Maßstab: 1:56.740

Bearbeiter: Gemeinde Marienheide

Datum: 19.05.2022

Auszug aus dem GIS-System

Anhang: Stellungnahme zum Regionalplanentwurf (Offenlage)